



## Antwort zur Anfrage Nr. 0161/2022 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Wildwuchs von Corona-Teststationen im Stadtgebiet, AfD**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

### **1. Wie viele registrierte und zugelassene Corona-Teststellen werden derzeit im Stadtgebiet Mainz betrieben?**

Die gemeldeten Teststationen für die Stadt Mainz können unter <https://covid-19-support.lsjv.rlp.de/hilfe/covid-19-test-dashboard/> eingesehen werden. Derzeit sind in der Stadt Mainz rund 242 Teststellen registriert (Stand 27.01.2022).

### **2. Wie viele davon befinden sich im öffentlichen Raum was bedeutet, dass eine städtische Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist?**

Im öffentlichen Raum befindliche Teststellen, sind Teststellen die für Menschen zum Zwecke der Testung zugänglich sind. Das Projekt „Testen für Alle“ in RLP ist am 08. März 2021 offiziell gestartet. Ab diesem Zeitpunkt werden Kosten für die Durchführung der Testungen durch den Bund übernommen. Nach der neuen Testverordnung vom 21. September 2021 sieht der Bund eine Umsetzung des „Testens für Alle“ bis zum 11. Oktober 2021 vor. Ab dem 11. Oktober 2021 bis zum 31.03.2022 steht das kostenlose Testangebot ausdrücklich nur den unter § 4a TestV genannten Personengruppen zur Verfügung. Das Projekt lautet fortan „Testen nach § 4a TestV“. (vgl. <https://corona.rlp.de/de/testen/informationen-fuer-teststellen-und-testende/> Frage 1). In den Übergangszeiten, in denen das Testangebot nur Personengruppen nach § 4a zur Verfügung stand, bedurfte es einer Sondererlaubnis durch die Stadt, dass Stellen im Stadtgebiet eröffnet werden können. Aufsichts- und Prüfbehörde war und ist das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung (LSJV). Seit dem 13.11.2021 steht das kostenlose Testangebot, in durch das Land Rheinland-Pfalz beauftragten Teststellen, wieder allen asymptomatischen Personen zur Verfügung (vgl. <https://corona.rlp.de/de/testen/informationen-fuer-teststellen-und-testende/>, Frage 2). Die Entscheidung, ob und wie viele Teststellen in der Stadt Mainz eine Betriebserlaubnis erhalten, oblag ab diesem Zeitpunkt dem LSJV.

### **3. Welche Voraussetzungen müssen für den Teststellenbetrieb im öffentlichen Raum vorliegen und wie lange erfolgt die max. Genehmigungsdauer?**

Die Prüfung der Voraussetzungen und die Betriebserlaubnis erteilt das LSJV. Diese werden unter <https://corona.rlp.de/de/testen/informationen-fuer-teststellen-und-testende/> „Informationen für kommerzielle Anbieter“ Frage eins bis elf definiert.

### **4. Wird die Einhaltung der Voraussetzungen von der Ordnungsbehörde kontrolliert? Mit welchen Ergebnissen?**

Das LSJV gibt dies wie folgt vor (vgl. <https://corona.rlp.de/de/testen/informationen-fuer-teststellen-und-testende/> „Vor-Ort-Kontrollen in Teststellen“):

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden Inspektor:innen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) stichprobenartig und unangekündigt die vom Land Rheinland-Pfalz beauftragten Teststellen im Rahmen von Vor-Ort-Inspektionen überprüfen. Dies erfolgt aufgrund der Zuständigkeit des LSJV nach § 26 MPG für das Anwenden und Betrei-

ben von Medizinprodukten, zu denen auch die in-Vitro-Diagnostika (auch Schnelltests) gehören.

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen werden die Inspektor:innen insbesondere

- die örtlichen Gegebenheiten (u. a. Testungen für Alle nutzbar d. h. keine Zulassungsbeschränkungen (auf z. B bestimmte Kundinnen/Kunden oder Mitarbeitende), Einhaltung der Hygienemaßnahmen bzw. des vorgelegten Hygienekonzepts und der AHA-Regeln) und
- die Testdurchführung (u. a. Überprüfung der Vorlage der Schulungszertifikate, Arbeitsschutz, Einhaltung der Vorgaben der Medizinprodukteabgabenverordnung)

überprüfen.

Sie werden gebeten, die entsprechenden Unterlagen (u. a. Hygienekonzept, Schulungszertifikate, Dokumentation über gemeldete positive Ergebnisse) für den Betrieb Ihrer Teststelle jederzeit griffbereit in der Teststelle vorzuhalten. Ebenfalls wird um Ihre Kooperation bei der Durchführung der Kontrollen gebeten. Den entsprechenden Prüfkatalog, welcher bei den Vor-Ort-Kontrollen Anwendung findet, finden Sie unter:  
[https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Testen/Checkliste\\_Testen\\_fuer\\_alle.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Testen/Checkliste_Testen_fuer_alle.pdf).

**5. Bis Dezember 2021 sind 1000 Bürger-Beschwerden über Teststationen beim LSJV eingegangen. Wie viele davon führten zu Schließungen von Teststellen in Mainz und wie ist der Bearbeitungsstand der Beschwerden?**

Die Entscheidung über und das Ausführung von Schließungen obliegt dem LSJV. Die Beschwerden werden durch das LSJV bearbeitet, über den Bearbeitungsstand kann die Stadt Mainz keine Aussage tätigen.

**6. Welche Maßnahmen erfolgen durch die zuständigen Stellen der Stadt Mainz, eventuell in Zusammenarbeit mit Landesbehörden, um die offenbar nicht erfolgenden „Routinekontrollen“ des Gesundheitsamtes zu kompensieren bzw. auszugleichen?**

Siehe Antwort zu Frage 4.

**7. Wann können wir mit der Beantwortung unserer Anfrage 0957/2021, Frage (3), rechnen, die bereits ein halbes Jahr auf sich warten lässt?**

Die Abrechnung der Teststellen und die Prüfung der Richtigkeit der Abrechnung erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung. Die KV wurde erneut angefragt. Nach erfolgter Rückmeldung wird die entsprechende Antwort nachgereicht.

Mainz, 31.01.2022

gez.

Dr. Eckart Lensch